



Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/Südstraße/Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.09.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/Südstraße/Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Entscheidung entstehen keine Kosten beziehungsweise Folgekosten.

Finanzierung

Durch die Satzung sind die Einnahmen aus den Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Kirchplatz gesichert.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie, Klimaschutz und Vergaben hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 das Bauprogramm zur Umgestaltung der Straße Kirchplatz beschlossen (siehe Vorlage 2022/0358 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der erschlossenen Grundstücke sind für diesen Ausbau zu Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen heranzuziehen.

Nach § 4 Absatz 5 und 8 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (Beitragssatzung) ist es erforderlich, für Fußgängerzonen, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten durch eine Satzung festzulegen.

Die Straße Kirchplatz dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Daher wäre sie bei einem Ausbau, der nicht verkehrsberuhigt wäre, als Anliegerstraße einzustufen. Nach § 4 Absatz 3 Beitragssatzung würde der Anteil für die Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 Prozent betragen. Es erscheint daher als gerecht und angemessen, den Anteil der Beitragspflichtigen auf 60 Prozent und die anrechenbare Breite (Durchschnittsbreite) der Anlage auf 9 Meter festzulegen.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern der erschlossenen Grundstücke wurde in der Eigentümerversammlung die Grundlagen für die Kalkulation der Beiträge nach § 8 KAG NRW vorgestellt.

Anlage(n):

Einzelatzung einschließlich Lageplan